

Gegen Postzustellungsurkunde
CIBA VISION GmbH
Herrn Norbert Dörr
Industriering 1
63868 Großwallstadt

Immissionsschutz

nmjknmjhre Ansprechperson:
Frau Speth

Zimmer 156
Telefon: 09371 501-268
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: karolina.speth@lra-mil.de

Für Sie erreichbar:
Mo, Di, Do 8:00 bis 16:00 Uhr
Fr 8:00 bis 13:00 Uhr

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 41 – 8240.121-18/18

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, den 11.10.2018

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder
Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10
Tonnen je Tag oder mehr durch die Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt
auf dem Grundstück Grundtalring 8, Fl.Nr. 6100/45; Gemarkung Großwallstadt**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung mit Zahlkarte

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die CIBA VISION GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt, vertreten durch Herrn Norbert Dörr, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für
 - die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr auf dem Grundstück Fl.Nr. 6100/45 der Gemarkung Großwallstadt.
- II. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, wel-

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

che die CIBA VISION GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag am 03.05.2018, ergänzt durch Unterlagen vom 27.06.2018 und 09.07.2018 für dieses Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 6100/45 der Gemarkung Großwallstadt beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

III. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

Destillation von 2-Butanon-haltigen Produktionsabwässern

	Abwasserstrom	Konzentration von 2-Butanon im Abwasser	Zufluss von Destillation	
Regelbetrieb	2-Butanon-haltiges-Abwasser	bis 13 Massenprozent (8 ± 5 Massenprozent)	16 m ³ /d	0,67 m ³ /h
Maximalbetrieb	2-Butanon-haltiges-Abwasser	bis 13 Massenprozent (8 ± 5 Massenprozent)	28,8 m ³ /d	1,2 m ³ /h

IV. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die erlaubnispflichtige Lageranlage.
2. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Großwallstadt wird in den unter Ziffer V.5 beschriebenen Umfang und unter den dort aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

V. Nebenbestimmungen

1. Luftreinhaltung

1.1 Emissionen und Ableitung der Abgase

- 1.1.1 Die anfallenden und über die Emissionsstelle über Dach des Gebäudes R1 emittierten im Abgas enthaltenen organischen Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff), ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen einen Massenstrom von

0,50 kg/h

nicht überschreiten.

- 1.1.2 Die lösemittelhaltigen Abgase aus dem Abgassystem für den Pufferbehälter B180 sowie für die Kolonnenunit K210 sind über eine Abgasführung in einer Höhe von 20,90 m über Erdgleiche entsprechend einer Höhe von 5,00 m über Dach senkrecht nach oben in die freie Windströmung abzuführen.

Die Abgasmündung darf nicht überdacht sein, zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor verwendet werden.

1.1.3 Die bei einer Störung der Hebeanlage mit Behälter B280 im Gebäude F, im dann entstehenden Abgas enthaltenen organischen Stoffe, sind über Dach des Gebäudes F so abzuleiten, dass keine Gefährdung von Menschen entstehen kann.

1.1.4 Störungen des Regelbetriebes der Hebeanlage und der Destillationsanlage bei denen es zu Abgasemissionen kommt sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Hierbei ist auch der Grund der Störung, die Emissionsdauer und die angenommene Emissionsmenge aufzuzeichnen.
Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

1.2 Messplätze

Für die Durchführung der in Auflage 1.4.1 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

1.3 Messverfahren und Messeinrichtungen

Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN—Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.

Für die Bestimmung von Gesamt-Kohlenstoff ist Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu beachten.

1.4 Einzelmessungen

1.4.1 Nach Errichtung der Anlage und anschließend wiederkehrend alle 5 Jahre sind durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Nebenbestimmung 1.1.1 festgelegte Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff nicht überschritten wird.

1.4.2 Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

1.4.3 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.

1.4.4 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission (Verdrängungsluft aus dem Pufferbehälter B180, wenn die Destillation nicht betrieben wird) und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszustän-

den (z.B. Betrieb der Destillation und gleichzeitigem Zulauf von 2-Butanon-haltigem Abwasser in den Pufferbehälter) durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

1.5 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

- 1.5.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite http://www.lfu.bayern.de/qut/fachinformationen/pZö_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

- 1.5.2 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2. **Lärmschutz**

- 2.1 Der Beurteilungspegel der von der Erweiterung (Gebäude R) ausgehenden Geräusche darf am maßgeblichen Immissionsort 1 folgende Immissionsrichtwertanteile (IRA) nicht überschreiten:

Immissionsort Nr./Bezeichnung	IRA/ dB(A) Tagzeitraum	IRA/ dB(A) Nachtzeitraum
1/ Unbebautes Grundstück, Flur-Nr. 3240/16 Im allgemeinen Wohngebiet „Am Kreuzpfand“	40	25
8/ Unbebautes Grundstück, Flur-Nr. 6100/23 (Gewerbegebiet)	50	35
9/ Wohnung im 1. OG des Gebäudes, Grundtalring 42, Flur-Nr. 6100/29 (Gewerbegebiet)	50	35

- 2.2 Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

- 2.3 Zur Einhaltung dieser Forderungen sind die Ausgangsbedingungen des schalltechnischen Gutachtens des TÜV SÜD Nr. 2842973 zu beachten.

Die im Gutachten aufgeführten Schallleistungspegel LW für die neu hinzukommenden, direkt ins Freie abstrahlenden Geräuschquellen am Gebäude R dürfen folgende Pegelwerte nicht überschreiten:

Geräuschemittel/	Schallleistung
-------------------------	-----------------------

Bezeichnung	L_w in dB(A)
Gebäude R/ Zuluft Nordwestfassade	50
Gebäude R/ Abluft über Dach	60
Gebäude R/ Kühlturm	72

Bei der Dimensionierung von Schalldämmmaßnahmen ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch nicht tonhaltig ist.

- 2.4 Abweichungen von den Ausgangsbedingungen des schalltechnischen Gutachtens des TÜV SÜD Nr. 2842973 sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der in 2.1 genannten Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Abweichungen bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 2.5 Körperschall abstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 2.6 Die Geräuschemissionen evtl. vorzusehender, im Gutachten Nr. Nr. 2842973 des TÜV SÜD nicht gesondert aufgeführter Nebenaggregate dürfen nicht dazu führen, dass die festgelegten Immissionsrichtwertanteile überschritten werden.
- 2.7 Nach Inbetriebnahme der Erweiterung ist durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle ein Nachweis über die Einhaltung der in 2.1 festgelegten Immissionsrichtwertanteile für den Nachtzeitraum erbringen zu lassen. Der Nachweis kann durch Überprüfung der emissionsseitigen Ausgangsbedingungen des Gutachtens des TÜV SÜD Nr. 2842973 geführt werden. Der Zusammenhang zwischen den emissionsseitigen Ausgangsbedingungen und den Beurteilungspegeln an den Immissionsorten ist durch die im Gutachten Nr. 2842973 dokumentierte Ausbreitungsrechnung gegeben.

3. Abfallentsorgung

- 3.1 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden AW- Abfallschlüsselnummern zuzuordnen:

Abfallart	Abfallbezeichnung nach AW	Abfallschlüsselnummer nach AVV
2-Butanon	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 01 04*
	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
	Aufsaug- und Filtermaterialien, einschl. Ölfilter, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*

Die Abfälle mit einem Sternchen (*) sind als gefährlich gemäß AVV eingestuft.

- 3.2 Andere, beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg.
- 3.3 Bei Abfällen, die der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegen, sind entsprechende Entsorgungsnachweise zu führen.

Gefährliche Abfälle zur Verwertung, die nicht verwertet werden können, sind, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind, grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen. Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Miltenberg anzudienen. Hierbei ist die Abfallsatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.

4. Arbeitsschutzmaßnahmen

4.1 Bezüglich Erlaubnis:

4.1.1 Dem Genehmigungsantrag liegen folgende für die nach § 18 (1) Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnispflichtige Lageranlage maßgeblichen Daten zu Grunde:

Betreiber: CIBA VISION GmbH
Industriering1
63868 Großwallstadt

Lagerort: Destillationsgebäude R1

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Destillieren von lösemittelhaltigem Abwasser

Die Antragsunterlagen vom 11.05.2018 und der Prüfbericht vom 31.07.2018 der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Süd Industrie Service GmbH – Niederlassung Würzburg, Petrinistr. 33a, 97080 Würzburg sind Bestandteil der Erlaubnis.

4.1.2 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen.

4.1.3 Die im Annex 3 des Prüfberichts der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV SÜD Industrie Service GmbH genannten Maßnahmen sind umzusetzen und die in Annex 4 genannten Hinweise sind zu beachten bzw. einzuhalten.

4.1.4 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die entsprechenden geltenden Gesetze, Vorschriften und Technischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

4.1.5 Mit der Montage, Installation, Betrieb, Änderung, Instandhaltung, Instandsetzung, Reinigung und Stilllegung der Anlage darf nur geeignetes Personal betraut werden, welches aufgrund der fachlichen Qualifikation, wie z.B. Ausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe berufliche Tätigkeit und angemessener Weiterbildung, entsprechend geeignet ist und zugleich über die notwendigen Geräte und Ausrüstungsteile für eine gefahrlose Durchführung der Arbeiten verfügt.

4.1.6 Die Inbetriebnahme der Anlage darf nur erfolgen, wenn bei der Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme nach der prüfpflichtigen Änderung gemäß § 15 BetrSichV durch die zugelassene Überwachungsstelle (z.B. TÜV, DEKRA, etc.) keine sicherheitstechnisch bedenklichen Mängel festgestellt worden sind.

-
- 4.1.7 Eine Kopie der Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist dem Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen.
- 4.1.8 Jeder Unfall beim Betrieb der Anlage, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – unverzüglich zu melden.
- 4.2 Bezüglich Arbeitsschutz:
- 4.2.1 Für die neu entstehende Arbeitsstätte sind die entsprechenden geltenden Gesetze, Vorschriften und Technischen Regeln zu beachten und einzuhalten.
- 4.2.2 Bei der Überarbeitung des Flucht- und Rettungsplans ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" zu beachten.
- 4.2.3 Die Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.
- 4.2.4 Die Leitungen, bei denen durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwechseln Gefahren entstehen können, sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.2.5 Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend zu überarbeiten. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
 - welche Bereiche entsprechend Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung in Zonen eingeteilt wurden und
 - für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 Betriebssicherheitsverordnung gelten.
- 4.2.6 Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden (z.B. Handfeuerlöscher).
- 4.2.7 Für die Arbeitnehmer sind in verständlicher Form die erforderlichen Betriebsanweisungen zu erstellen und an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.
- 4.2.8 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.2.9 Der Genehmigungsbescheid (enthält die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV), die Antragsunterlagen und die Bescheinigung der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV müssen an der Betriebsstätte jederzeit eingesehen werden können.

5. Wasserrecht

5.1 Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Antragsformular	1	Keine Angabe	CIBA Vision GmbH
Kurzbeschreibung	2	Keine Angabe	CIBA Vision GmbH
Anlagen-, Verfahren- und Betriebsbeschreibung	5	Keine Angabe	CIBA Vision GmbH
Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	6	Keine Angabe	CIBA Vision GmbH
Angaben zum Umgang mit Abwasser	9	Keine Angabe	CIBA Vision GmbH
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10	Keine Angabe	CIBA Vision GmbH
Plan Gebäude R – Neubau Destille und Medienkanal, Ebene 0	BA2103	19.04.2018	Michel (Ing.-Büro B. Hock)
E-Mail mit nachgeforderten Unterlagen und Beschreibung Kühlwasser	-	27.06.2018	Hr. Tögel (CIBA Vision GmbH)
Plan Übergabestelle öffentlicher Kanal – übersandt mit o.g. E-Mail	-	-	-
Sicherheitsdatenblatt LUBROX X10	-	08.01.2008	-
Technisches Merkblatt LUBROX 10	-	-	-
Sicherheitsdatenblatt OptiDOS C830	-	30.08.2007	LUBRON Wasseraufbereitungs GmbH
LUBRON OptiDOS C830	-	-	-

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 09.07.2018 versehen.

5.2 Beschreibung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:
Rohrleitungen zum öffentlichen Kanal.

5.3 Dauer der Erlaubnis

Die Genehmigung für die Einleitung endet am 31.12.2038.

5.4 Anforderungen an die Abwassereinleitung

5.4.1 Anforderungen für die Überwachungsstelle Kühlturm Gebäude R (nahe dem Übergabeschacht 513)

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Wert ab	Einheit
Abwasservolumenstrom	0,18	sofort	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	10	sofort	m ³ /d

5.5 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 31 der AbwV sind einzuhalten.

Aufgrund der Verhältnisse des Einzelfalls wird abweichend festgelegt:

Ein Wechsel des eingesetzten Biozids und des Korrosionsmittels ist vorab mit dem Wasser-

wirtschaftsamt abzustimmen. Ggf. ist dann eine Festsetzung von neuen Anforderungswerten (z.B. Überwachungswerte für die Parameter AOX und Zink) erforderlich.

5.6 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

5.6.1 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

5.6.2 Abwasserkanäle und –leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und –leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nr. 5.7.4 durchgeführt werden können.

5.6.3 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die Eigenüberwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

5.6.4 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Nr. 5.4 und 5.7 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

5.6.5 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

5.6.6 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

5.6.7 Betriebsbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Miltenberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

5.6.8 Regelmäßige Überhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Nr. 5.7.1 darzustellen.

5.7 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

5.7.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall unter 10 m³/d maßgebend ist.

Dem Landratsamt Miltenberg ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

5.7.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

5.7.3 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

5.7.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Miltenberg zu melden, wobei unverzüglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

5.8 *Ergänzende Maßnahmen*

5.8.1 Maßnahmen gemäß § 57 WHG

Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Die Probenahme und Messung des Abwasservolumenstroms soll an der künftigen Messstelle „Kühlturm Gebäude R“ nahe der Übergabestelle zur öffentlichen Kanalisation (nahe dem Übergabeschacht 513) durchgeführt werden. Planunterlagen und eine Beschreibung der Probenahmestelle liegen den Antragsunterlagen nicht bei und sind vor Inbetriebnahme nachzureichen.

5.9 *Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen*

5.9.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ab-

laufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

5.9.2 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

5.9.3 Bauvollendung

Die Bauvollendung ist dem Landratsamt Miltenberg und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

6. Öffentliche Belange des Kläranlagenbetreibers

6.1 Die Gesamtbelastung des an der Einleitestelle E6 (Kanal im Grundtalring zwischen den Schächten 513 und 514) in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Abwassers hat der Belastung von häuslichem Abwasser zu entsprechen. Als Richtwert kann eine maximale CSB-Konzentration von 600 mg/l angenommen werden.

Der Lösemittelanteil an MEK darf darin nur so hoch sein, dass eine Geruchsbelästigung der Anwohner im Bereich Grundtalring und Odenwaldstraße ausgeschlossen wird.

6.2 Für den Fall, dass in der Betriebsphase der Destillationsanlage Situationen auftreten, die zu einer höheren Belastung des Abwassers führen oder den Bauzustand und den Betrieb des öffentlichen Kanals im Grundtalring und der Odenwaldstraße beeinträchtigen, muss das Abwasser über die Druckleitung direkt zur Gemeinschaftskläranlage abgeleitet werden.

VI. Die CIBA VISION GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 15.020,28 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 582,44 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die CIBA VISION GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt beantragte am 03.05.2018 unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Anlage zum Destillieren von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag auf dem Grundstück Fl.Nr. 6100/45 der Gemarkung Großwallstadt. Letzte ergänzende Unterlagen zur von der Konzentrationswirkung umfassten Indirekteinleitergenehmigung wurden am 22.06.2018 direkt beim Wasserwirtschaftsamt und 09.07.2018 beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für das Einrichten der Baustelle, das Einbringen der Hebeanlage (Gebäude F), den Baubeginn und Beginn des Betonbaus, das Einrichten des Medienkanals in Betonbauweise, den Aufbau der Fassade und des Daches in Betonbauweise/Stahlbauweise (Gebäude R1), das Einbringen des Puffertanks, die Installation der Anlagentechnik (incl. Kühlturm; E-Schaltraum), die Gestaltung der Außenanlage und

das Einbringen der Destillationskolonne gestellt, der mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 20.07.2018 unter Nebenbestimmungen genehmigt wurde.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr (Ziffer 8.10.1.1 (G und E-Anlage) des Anhangs zur 4. BImSchV).

Gemäß den Antragsunterlagen sollen im Regelbetrieb 16 Tonnen je Tag lösemittelhaltiges Abwasser behandelt (destilliert) werden.

Das zu behandelnde Abwasser ist mit ca. 8 Gew.-% (+/- 5%, da die Konzentrationen der noch anzuschließenden Anlagen schwer abgeschätzt werden können) des Lösemittels 2-Butanon (Butanon, Methylethylketon (MEK)) verunreinigt.

Nach Nr. 6.1 der Antragsunterlagen fallen im Regelbetrieb durchschnittlich 0,67 m³/h entsprechend 16 m³/d zu behandelndes Abwasser an. **Die Anlage ist für einen Maximalwert von 1,2 m³/h entsprechend 28,8 m³/d ausgelegt.**

Im behandelnden (destillierten) Abwasser sind noch max. 0,05 Gew.-% Lösemittel (ca. 500 mg/l) enthalten.

In dem geplanten Gebäude R1 wird ein Teil der z.Z. im Gebäude K (welches abgerissen werden soll) aufgebauten Destillationsanlage aufgestellt und zwar:

- der 50 m³-Pufferbehälter (alte Bezeichnung B 180)
- **die zu modifizierende Destillations-Kolonne K 210 samt Blase B 210**, Sumpfpumpe P 210 und E-Verdampfer W 210 sowie -- die Wärmetauscher W 211 (Kopfcondensator) und W 200/201/220.
- Pumpvorlagebehälter B 220 samt Pumpe P 220.

(obige Positionsnummern entsprechen der "alten" Bezeichnung im "alten Gebäude K")

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Markt Großwallstadt
- Über den Markt Großwallstadt der Zweckverband AMME, Großwallstadt
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Gesundheitsamt
- Untere Bodenschutzbehörde
- Umweltingenieur zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und Anlagensicherheit
- staatliches Abfallrecht

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurde ein schalltechnisches Gutachten durch den TÜV Süd zum geplanten Anlagenbetrieb erstellt. Das Gutachten wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG wird mit dieser Genehmigung die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Lageranlage sowie die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Großwallstadt miterteilt.

Soweit von den jeweiligen Fachbehörden Auflagenvorschläge gemacht wurden, wurden diese im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Zu den Fragen des Brandschutzes wurde vom Sachverständigenbüro für Brandschutz BES AG,

Darmstadt ein Brandschutznachweis erstellt. Der Brandschutz wird vor Baubeginn von einem zugelassenen Prüfbüro geprüft. Im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises wird der Kreisbrandrat beteiligt. Die Ergebnisse dieses Prüfberichtes sind bindend. Die Verantwortung geht damit entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) auf den Ersteller des Brandschutznachweises und den Prüfingenieur über (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Das Vorhaben wurde am 09.05.2018 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Unterraum) und im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 16.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 öffentlich aus. Die Einwendungsfrist lief bis 13.07.2018. Einwendungen wurden keine erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Mit Bescheid vom 20.07.2018 wurde der vorzeitige Beginn zugelassen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für die Genehmigung örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) und sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) zuständig.

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen der Genehmigung, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Diese Anlagen sind im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführt.

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 8.10.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV „Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr“.

Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

3. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.1 Luftreinhaltung

2-Butanon ist unter Nr. 5.2.5 „Organische Stoffe“ TA Luft einzustufen.

Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Hebeanlage ist zu erwarten, dass an dieser keine Emissionen bzw. Abgase entstehen.

Emissionen aus der Destillationsanlage bzw. aus dem Pufferbehälter B 180

Nach Nr. 6.1 der Antragsunterlagen fallen im Regelbetrieb durchschnittlich 0,67 m³/h entsprechend 16 m³/d zu behandelndes Abwasser an. Die Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen für einen Maximalwert von 1,2 m³/h entsprechend 28,8 m³/d ausgelegt.

Maximale Emissionen entstehen, nach Aussage der Firma Ciba Vision, nur bei einem Ausfall der Destillationskolonne.

3.2 Lärmschutz

Mit den Antragsunterlagen wurde ein schalltechnisches Gutachten vom TÜV SÜD vom 06.02.2018 für das geplante Vorhaben vorgelegt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass, mit den in den Antragsunterlagen genannten Ausgangsbedingungen, die von der Erweiterung verursachten Beurteilungspegelanteile die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 15 dB(A) unterschreiten. Sie sind für die Gesamtmissionen an den Immissionsorten daher irrelevant.

Unzulässige hohe Maximalpegel sind durch die Erweiterung nicht zu erwarten.

Auch die Forderungen des Bebauungsplans werden erfüllt.

3.3 Wasserrecht und wasserwirtschaftliche Belange

Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung im Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die in Abschnitt B Nr. 1 genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 31 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasseranlage der Gemeinschaftskläranlage Bayerischer Untermain GmbH nicht gefährdet werden. Dies ist bei Einhaltung der genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Daher konnte eine Genehmigung nach § 58 WHG erteilt werden.

3.3.1 Befristung

Die Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzulei-

tenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers in Anhang 31 der AbwV festgelegt sind:

Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in dem genannten Anhang festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV. Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):

- AOX
Das Desinfektionsmittel LUBROX X10 ist lt. Produktbeschreibung AOX- und schwermetallfrei und nicht AOX-erzeugend. Daher kann auf die Beprobung des Parameters AOX verzichtet werden
- Zink
Das Korrosionsmittel Optidos C830 enthält lt. Produktbeschreibung keine Schwermetalle, Schwermetallsalze und Giftstoffe.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

3.3.3 Anforderungen gemäß § 58 Abs.2 Nr. 2 WHG

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat folgendes ergeben:

Es sind keine weitergehenden Anforderungen zu stehen.

3.3.4 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV und Anhang 31 der AbwV.

3.3.5 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

3.3.6 Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

3.3.7 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

3.4 Belange des Kläranlagenbetreibers

Im Erläuterungsbericht zur wasserrechtlichen Genehmigung der Druckleitung PW Grundtalring – GKA wird als wesentliches Ziel die Entlastung der Mischwasserbehandlung in Großwallstadt genannt. Dieses Ziel darf durch die Einleitung des vorbehandelten Abwassers aus der Destillation in die Kanalisation des Grundtalringes nicht gefährdet werden.

Die Firma Ciba Vision hat Berichte des ISEGA-Labors aus Aschaffenburg vom 12.6.2018 vorgelegt, wonach das Abwasser nach der Destillation noch eine MEK-Restkonzentration kleiner 1 mg/l hat. Diese Konzentration ist um den Faktor 500 kleiner als die im Punkt 9 „Angaben zum Umgang mit Abwasser“ der Antragsunterlagen für den Regelbetrieb angegebene Restkonzentration von 0,05 Gew.-% (entspricht 500 mg/l).

3.5 Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Am 14.08.2018 wurde von der GMP Geotechnik GmbH & Co.KG eine Abhandlung zur Notwendigkeit eines AZB vorgelegt. Nach Überprüfung wurde festgestellt, dass ein AZB nicht erforderlich ist.

Alle am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen stimmten dem Vorhaben der Firma CIBA VISION GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt zu. Der Gemeinderat Großwallstadt hat mit Beschluss vom 15.05.2018 sein Einvernehmen erteilt.

Die Festsetzung der Auflagen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Auflagen mussten im Bescheid aufgenommen werden, da nur bei Einhaltung der Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Als Ergebnis der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich

von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten der Anlage 1.950.000 €. Für Investitionskosten von mehr als 500.000 € liegt die Gebühr laut KVz bei 5.750 € zuzüglich 5 v. T. der 500.000 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 7.250 € (= 5 v. T. von 1.450.000 €), was einen Gesamtbetrag von 13.000 € ergibt.

Hinzu kommt gem. Tarif Nr. 8.II.O/1.3.1 KVz die auf 75 % geminderte sonst erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nr. 8.IV.O/1.10.1 und 1.1.4.3 (Gebühr für Indirekteinleitergenehmigung = 105 €, davon 75% = 78,75 €).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.O/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, dem Abfallrecht und dem Wasserrecht und dem Bodenschutz wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Diese wurden im Bereich Abfallrecht mit der Mindestgebühr, im Bereich des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	13.000,00 €
+ die auf 75 % reduzierte wasserrechtliche Gen.g Gebühr	78,75 €
+ Stellungnahme Abfallrecht	250,00 €
+ Stellungnahme Lärm (11,5 h x 57,34 €)	659,41 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (18 h x 57,34)	<u>1.032,12 €</u>
	<u>15.020,28 €</u>

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	500,00 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 09.08.2018	55,16 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.07.2018	23,61 €
- Zustellkosten	3,67 €

GESAMT **582,44 €**

Hinweise

1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

-
4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt nachzuvollziehen.
 5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BlmSchG).
 6. Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20.07.2018 gelten weiterhin, sofern sie nicht ausdrücklich durch diesen Bescheid geändert werden.

Berichtspflichten

7. Auf die Berichtspflichten nach § 31 BlmSchG wird hingewiesen.

Arbeitsschutz:

8. Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Lageranlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung.

Wasserwirtschaft:

9. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Pache
Regierungsrat